

**Reitverein Seftigen
und Umgebung**



Statuten



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 **Name**
des Vereins ist
Reitverein Seftigen und Umgebung
- Art. 2 **Sitz**
des Vereins ist in Seftigen
- Art. 3 **Zweck**
des Vereins ist:
a) Pflege eines gesunden Reitsports.
b) Die Freude am Reiten zu fördern.
c) Er bezweckt aber auch eine gute und fröhliche Kameradschaft unter den Mitgliedern.

- Art. 9 Hat dasselbe Mitglied mit demselben Pferd den Wanderpreis dreimal in Serie gewonnen, so darf er diesen behalten.
- Art. 10 Bei einer Beschaffung eines neuen Wanderpreises, kann der Vorstand oder der Preisspender, unabhängig der Hauptversammlung, das Reglement den entsprechenden Situationen anpassen und ändern.

Der Reitverein Seftigen und Umgebung

2. Mitgliedschaften

- Art. 4 **Provisorische-Mitglieder**
- a) Als Provisorische-Mitglieder gelten natürliche Personen, die dem Verein beitreten möchten.
 - b) Ein Provisorisches-Mitglied, ausser Minderjährige, muss während eines Vereinsjahr mindestens 10% der Gesamtheit aller aufgebauten Reitübungen besucht haben, damit es definitiv als Aktiv-Mitglied aufgenommen wird.
 - c) Provisorische-Mitglieder haben an der Hauptversammlung und an den Reitübungen kein Wahl- und Stimmrecht.
 - d) Provisorische-Mitglieder zahlen den gleichen Jahresbeitrag wie Aktiv-Mitglieder.

Reglement fürs Wanderpreis- Springen

- Art. 1 Alljährlich führt der Verein ein Wanderpreis-Springen durch.
- Art. 2 Das Springen kann nur durch den Vorstand, infolge schlechter Witterung, etc., abgesagt werden.
- Art. 3 Teilnahmeberechtigt sind alle Aktiv-, Frei- und Ehren-Mitglieder des Vereins.
- Art. 4 Auswärtige können nur hors-Concours starten, sofern es der Vorstand bewilligt.
- Art. 5 Um am Wanderpreis-Springen teilzunehmen, muss der Startende mindestens 6 aufgebotene Reitübungen besucht haben, ausgeschlossen Winterkurs.
- Art. 6 Es wird in zwei Kategorien gestartet:
a. Leicht, ca. 80 cm Hindernishöhe
b. Mittel, ca. 100 cm Hindernishöhe
Die Rangliste wird unabhängig der Kategorie erstellt .
- Art. 7 Der Vorstand behält sich vor, Teilnehmer in die untere resp. höhere Kategorie umzuteilen.
- Art. 8 a. Es wird in 2 Umgängen gestartet
b. Am Schluss werden die Strafpunkte beider Umgänge zusammengezählt.
c. Bei Punktegleichheit entscheidet der Zeitfaktor

- Art. 5 **Aktiv-Mitglieder**
a) Aktiv-Mitglied kann man nach einem Bewährungsjahr als Provisorisches-Mitglied, sofern die Bedingungen erfüllt sind, werden.
b) Aktiv-Mitglieder sind an der Hauptversammlung und an den Reitübungen wahl- und stimmberechtigt.
c) Aktiv-Mitglieder sind beitragspflichtig
- Art. 6 **Ehren-Mitglieder**
a) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehren-Mitgliedern ernennen.
b) Die Ernennung zum Ehren-Mitglied gilt als höchste Ehrung.
c) Ehren-Mitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 7 **Frei-Mitglieder**
a) Mit der Annahme dieser Statuten werden keine Aktiv-Mitglieder zu Frei-Mitgliedern ernannt.
b) Solange es noch Frei-Mitglieder im Verein gibt, bleiben ihre Rechte und ihr Status erhalten.
c) Frei-Mitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 8 **Beitritt zum Verein und Austritt**
a) Die Beitrittsgesuche sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter.
b) Die Hauptversammlung beschliesst über die Aufnahme oder Ablehnung eines Beitrittsgesuches.
c) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Ausnahmen können nur bei Todesfall und bei Verlegung des Domizils ausserhalb des Einzugsgebietes gemacht werden.

- d) Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.
- e) Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Ausschluss aus dem Verein

- a) Mitglieder deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereines im Widerspruch steht, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- b) Automatisch ausgeschlossen werden ferner Mitglieder, die trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen.
- c) Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

3. Die Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

Art. 11 Das höchste Organ

ist immer die Hauptversammlung

3.1 Die Hauptversammlung

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Verein hält jährlich, wenn möglich nicht später als im Februar, eine ordentliche Hauptversammlung ab.
- b) Ausserordentliche Hauptversammlungen werden, sofern die Verbandsgeschäfte es fordern, durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Reitreglement

Art. 1 Die allgemeine Leitung ist Sache des Organisators und dessen Helfer.

Art. 2 Jeweilen eine Viertelstunde nach der bestimmten Zeit zur Besammlung erfolgt der Abtritt.

Art. 3 Richtung, Gangart und Tempo sind Sache des Leiters. Er führt das Kommando. Seinen Anordnungen hat sich jeder zu fügen.

Art. 4 Bei schlechtem Wetter oder voraussichtlich schlechter Witterung kann eine Übung abgesagt werden.

Der Reitverein Seftigen und Umgebung

Art. 25 Aufgebote Reitübungen

Dazu zählen nur die Übungen, die mit dem Pferd absolviert werden sowie offizielle Veranstaltungen, welche vom Vorstand aufgeboten sind.

Art. 26 Tätigkeitsprogramm

- a) Der Vorstand ist für das Tätigkeitsprogramm im Vereinsjahr verantwortlich.
- b) Er koordiniert sämtliche Übungen und Anlässe.
- c) Er informiert auch alle Mitglieder laufend über die kommenden Übungen und Anlässe.

Art. 27 Fleisspreis

- a) An der Hauptversammlung werden an die aktivsten Mitglieder Fleisspreise verteilt.
- b) Nur die aufgeboden Reitübungen sowie die offiziellen Helferaufgebote zählen zum Fleisspreis.

6. Auflösung des Vereins

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelsmehrheit einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Art. 29 Das Vermögen

Im Falle der Auflösung des Reitvereins ist das Vermögen durch einen zu wählenden Ausschuss für zwei Jahre zu verwalten. Bildet sich in dieser Zeit in Seftigen und Umgebung kein neuer Verein, dessen Zweck dem Art. 3 entspricht, dem das Vermögen ausgehändigt werden kann, so wird dieses in eine Stiftung für reitsportliche Interessen übergeführt.

Die vorliegenden, revidierten und durch die Hauptversammlung vom 15. Februar 2002 genehmigten Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1999.

- c) Die Einberufung zur Hauptversammlung ist schriftlich jedem einzelnen Mitglied mit den zu behandelnden Traktanden zuzusenden.

Art. 13 Aufgaben der Hauptversammlung

An der Hauptversammlung werden alle geschäftlichen Obliegenheiten des Vereins geregelt, dies sind unter anderem:

- a) Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern
- b) Wahl des Vorstandes gemäss Art. 19
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- e) Ändern von Vereinsstatuten
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss des Vereins aus eine übergeordnete Organisation.
- g) Schaffung und Verwendung von Spezialfonds

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- b) Der Stichtentscheid steht in allen Fällen dem Präsidium zu.
- c) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr.
- d) Beschlüsse betreffend Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern es nicht von der Mehrheit der Anwesenden anders verlangt wird.

Art. 15 Besuch der Hauptversammlung

Der Besuch der Hauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache

3.2 Der Vorstand

Art. 16 **Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:**

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Materialverwalter/Delegierter Pferd & Umwelt

Art. 17 **Stichentscheid**

Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 **Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Reitverein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier. Auch wird eine Summe von jährlich Fr. 2000.– bewilligt, welche dem Vorstand für kurzfristige Entschlüsse zur Verfügung gestellt wird.

Art. 19 **Wählbarkeit**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 20 **Aufgaben, Wählbarkeit und Amtsdauer**

- a) Die alljährliche Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und allfälliger Fonds, wird von zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.
- b) Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt jeweils an der Hauptversammlung.
- c) Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.

4. Die finanziellen Mittel

Art. 21 **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen von Gönnern.
- c) Zinsen des Vereinsvermögens.

Art. 22 **Mitgliederbeiträge**

- a) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird gemäss Art. 13d von der Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt jedoch maximal CHF 200 und darf dessen Höhe nicht übersteigen.
- b) Die Mitgliederbeiträge müssen bis spätestens Ende Juni einbezahlt werden.

5. Allgemeiner Teil

Art. 23 **Statuten**

- a) Die Statuten sind die Grundlagen des Vereins, die ein einwandfreies Funktionieren ermöglichen.
- b) Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein ein gedrucktes Exemplar der Statuten und verpflichtet sich durch Unterschrift, denselben in jeder Weise nachzukommen.
- c) Sollten die Statuten in bestimmten Situationen oder Fällen ungenügend sein, dann gelten die gesetzlichen Bestimmungen, ZGB Art. 60 ff, u.a.

Art. 24 **Beschlussgültigkeit**

Jeder Beschluss an der Hauptversammlung oder an den Reitübungen ist durch das Mehr der anwesenden Mitglieder gültig.